

1. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANS
NR. 24/13
„WINDPARK GROß ZIESCHT“
DER STADT BARUTH/MARK

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

BRUCKBAUER & HENNEN
SCHILLERSTRASSE 45
14913 JÜTERBOG

Vorentwurf
Stand: 07.10.2025

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Inhaltsverzeichnis	
Inhaltsverzeichnis	2
A. Begründung	5
I. Planungsgegenstand	5
1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Planänderung	5
2 Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans	5
3 Beschreibung des Plangebiets	6
3.1 Städtebauliche Situation und Bestand im Geltungsbereich	7
3.2 Geltendes Planungsrecht	8
3.3 Verkehrerschließung	8
3.4 Technische Infrastruktur/Leitungen	8
3.5 Brandschutz	8
4 Planerische Ausgangssituation	9
4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung	9
4.2 Landschaftsrahmenplan Teltow Fläming (LRP)	11
4.3 Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)	11
4.4 Benachbarte Bebauungspläne	11
5 Entwicklung der Planungsüberlegung / Städtebauliches Konzept	11
II. Planinhalt	12
6 Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt	12
7 Begründung der Festsetzungen	12
7.1 Art der baulichen Nutzung	12
7.2 Maß der baulichen Nutzung	12
7.3 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)	13
7.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13
7.5 Schutzmaßnahmen nach Bundesimmissionsschutzgesetz	14
7.6 Verkehrsflächen	14
7.7 Hinweise	15
7.8 Sonstige Festsetzungen/ Städtebaulicher Vertrag	15
7.9 Flächenbilanz	16
III. Umweltbericht	17
8 Einleitung	17
8.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans	17
8.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne	17
8.2.1 Gesetze und Verordnungen	17
8.2.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne	19
9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
9.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik	19
9.2 Bestandsaufnahme und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	20
9.2.1 Biologische Vielfalt	20
9.2.2 Schutzgut Mensch	20

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

9.2.3 Schutzwert Tiere und Pflanzen	20
9.2.4 Schutzwert Fläche und Boden	22
9.2.5 Schutzwert Wasser	24
9.2.6 Schutzwert Klima/Luft	24
9.2.7 Schutzwert Landschaft und Landschaftsbild	24
9.2.8 Schutzwert Kultur und sonstige Sachgüter	25
9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	25
9.3.1 Biologische Vielfalt	25
9.3.2 Schutzwert Mensch	25
9.3.3 Schutzwert Tiere und Pflanzen	26
9.3.4 Schutzwert Fläche und Boden	28
9.3.5 Schutzwert Wasser	29
9.3.6 Schutzwert Klima/Luft	29
9.3.7 Schutzwert Landschaft und Landschaftsbild	29
9.3.8 Schutzwert Kultur und sonstige Sachgüter	30
9.3.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzwerten	30
9.3.10 Bau der geplanten Anlagen, Abrissarbeiten	31
9.3.11 Nutzung natürlicher Ressourcen	31
9.3.12 Art und Menge an Emissionen	31
9.3.13 Abfälle und deren Beseitigung	31
9.3.14 Risiken für die Gesundheit, die Umwelt und das kulturelle Erbe	31
9.3.15 Kumulierung der Auswirkungen mit benachbarten Vorhaben	31
9.3.16 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima	31
9.3.17 Eingesetzte Techniken und Stoffe	31
9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung (Ausgleich)	32
9.4.1 Vermeidungsmaßnahmen	32
9.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	33
9.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
9.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	34
10 Zusätzliche Angaben	34
10.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung	34
10.2 Monitoring	34
10.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	35

B. Verfahren **36**

C. Rechtsgrundlagen/ Quellen **37**

D. Anlagen **38**

11 Textliche Festsetzungen	38
12 Biotoptypenkarte	42

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz	16
Tabelle 2: Flächennutzung im Gebiet.....	23
Tabelle 3: Bewertung der Bodenfunktionen im Gebiet	23
Tabelle 4: Berechnung der Versiegelung	28
Tabelle 5: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	31
Tabelle 6: Monitoring.....	34

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan auf ALKIS Grundlage; M 1:3.500	7
Abbildung 2: Luftbild mit WEA Standorten.....	7
Abbildung 3: VRW 03, Regionalplan Wind, Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland Fläming	10
Abbildung 4: Biotoptypenkartierung (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)	42

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

A. Begründung

I. Planungsgegenstand

1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Planänderung

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 1. Februar 2022 (BGBl. I S. 1353) (sog. Wind-an-Land-Gesetz), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, hat der Bundesgesetzgeber den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie grundlegend geändert. So werden den Ländern mit dem darin enthaltenen Windenergielächenbedarfsgesetz (WindBG) erstmals verbindliche Flächenziele für die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten vorgegeben (sog. Flächenbeitragswerte), die ländeseitig auf die regionale oder kommunale Ebene heruntergebrochen werden können.

Dies hat auch Auswirkungen auf die regionalplanerische Steuerung der Windenergienutzung im Land Brandenburg, die von der danach nicht mehr möglichen Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten zu einer Angebotsplanung mit Vorranggebieten umgestellt wird. Bei solchen Vorranggebieten handelt es sich um Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind, wobei mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbare raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG).

Derartigen Festlegungen kommt eine ausschließlich innergebietsliche Wirkung zu, ohne dass hiermit – wie bei den vormaligen Eignungsgebieten – eine Aussage zur außergebietslichen Unzulässigkeit von Vorhaben verbunden wäre (keine außergebietsliche Ausschlusswirkung).

Der nicht mehr rechtskräftige Regionalplan Havelland-Fläming 2020 hatte im Stadtgebiet der Stadt Baruth/Mark südlich des Ortsteils Groß Ziescht das Windeignungsgebiet WEG 38 „Merzdorfer Heide“ ausgewiesen. Im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird dieses Gebiet als Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW) 03 Groß Ziescht festgelegt.

Die Stadt Baruth/Mark hat vor dem Hintergrund der Regionalplanung die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ beschlossen, der mit der Bekanntmachung am 04.07.2017 Rechtskraft entfaltet.

Wesentliche Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplans sind die Festsetzung von Baufeldern für Windenergieanlagen sowie eine Höhenbeschränkung der Anlagen auf 196 m.

Die Firmen Alterric Deutschland GmbH, 26605 Aurich, W.E.B Brandenburg GmbH, 21029 Hamburg sowie wpd onshore GmbH & Co.KG, 28217 Bremen, beabsichtigen innerhalb der Baufenster des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Die Festsetzung zur Maximalhöhe entspricht weder den Anforderungen an moderne Windenergieanlagen, noch dem Anspruch des Windenergielächenbedarfsgesetz – WindBG, wonach in Bebauungsplänen für Windenergienanlagen keine Höhenbegrenzung bestehen darf.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind 8 Windenergieanlagen mit der zulässigen Gesamthöhe von 195 m errichtet worden. Eine weitere Windenergieanlage wurde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BlmSchG im Randbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans errichtet. Die Stadt Baruth/Mark hat die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Groß Ziescht“ beschlossen. Festgesetzt werden sollen weitere Baufenster mit einer zulässigen Gesamthöhe von 250 m.

2 Inhalt der 1. Änderung des Bebauungsplans

Als Grundlage für die Änderung des Bebauungsplans dient der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ bestehend aus

- Planzeichnung,
- Begründung,
- Umweltbericht und
- Zusammenfassender Erklärung.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Ursprünglich waren im Geltungsbereich 28 Windenergiestandorte vorgesehen. Die durch rechtswirksamen Bebauungsplan festgesetzten Baufenster 3, 7, 9, 10, 11, 12, 13 und 16 sind inzwischen bebaut. Diese Baufenster werden auch in gegenständlicher 1. Änderung des Bebauungsplans als Baufenster A bis H festgesetzt. Für diese Baufenster werden die textlichen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (GR 2.500 m² und maximale Höhe 196 m) beibehalten.

Die ursprünglichen Baufenster 1,2,4,5,6,8,14, 15 sowie 17 bis 28 werden durch neue Baufenster 1 bis 15 ersetzt, die das Errichten höherer Anlagen ermöglichen. Diese Baufenster haben in etwa die Abmessungen von 180 m * 180 m. In der Plankarte ersetzt die neue Nummerierung die alte Nummerierung. Die textlichen Festsetzung TF 2 (maximale Größe der Grundfläche: GR 3.500 m² für WEA und Fundament) und TF 3 (Höhe der Windenergieanlagen: 250 m) sind neu gefasst.

Die nach BImSchG errichtete Anlage erhält aufgrund der Nähe zur Ortslage kein Baufenster.

Die Lage der neuen Baufenster ist so gewählt, dass der geschützte Wald (Erosionswald) durch Fundamente etc. nicht beeinträchtigt wird. Nach Umsetzung der Planung werden demnach 23 Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans errichtet sein.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Umweltberichts wurde auf die neuen Ergebnisse der Erfassungen und Planhinweise der MEP Plan GmbH aus dem Jahr 2023 abgestellt. TF 5 (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) wurde im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung eingefügt. Dadurch ändert sich die Nummerierung der weiteren Hinweise.

Auf die Übernahme der Zuordnungsliste wird verzichtet. Diese kann der Anlage 1 zum Umweltbericht (Maßnahmeliste) entnommen werden.

3 Beschreibung des Plangebiets

Das ca. 597 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes erstreckt sich in einem Halbkreis östlich bis südwestlich des Ortsteils Groß Ziescht. Es ist der östlichen Fläminghochfläche zuzuordnen. Der äußere Zuschnitt des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes orientiert sich an den Abgrenzungen des VRW 03 Groß Ziescht, umfasst aber – mit der Ausnahme der nördlichen und nordöstlichen Grenze zur Wohnbebauung des Ortsteils Groß Ziescht – auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark einen zusätzlichen Puffer zur Sicherung von Abstandsflächen bis zu ca. 100 m. Der Geltungsbereich ergibt sich folgend:

- Die südwestliche und südöstliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch die Gemeindegebietsgrenze zu den Nachbarkommunen Gemeinde Steinreich (Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald) und Gemeinde Golßen (Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald) gebildet.
- Die nordwestliche Grenze weist eine Pufferzone zur Sicherung von Abstandsflächen auf.
- Die nördliche und nordöstliche Grenze verläuft kongruent zur Grenze des VRW 03 Groß Ziescht.

Der Geltungsbereich umfasst sowohl die Sondergebiete für Windenergie als auch die landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld von Groß Ziescht.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

3.2 Geltendes Planungsrecht

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich wird durch § 35 BauGB geregelt und ist grundsätzlich als „privilegiertes Vorhaben“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Der Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ entfaltet jedoch Rechtskraft. Die im Bebauungsplan geregelten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung stehen der Nutzung des im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegten VRW 03 Groß Ziescht entgegen. Erst durch die Änderung des Bebauungsplanes können die vorgesehenen Windenergieanlagen errichtet werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Allerdings unterliegt dem Ausbau der Windenergie („Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ dem „übergagendes öffentliches Interesse“, da dies dem Klimaschutz, der Energieversorgungssicherheit und der Reduzierung von CO₂ dient. Dieses „übergagende öffentliche Interesse“ muss bei behördlichen Entscheidungen zur Windenergie stärker berücksichtigt werden als andere, weniger gewichtige öffentliche oder private Belange, auch wenn es keinen absoluten Vorrang bedeute

3.3 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird über die L 712 erschlossen. Die innere Erschließung zu den Windenergieanlagen ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sondern gehört zu den Inhalten der Genehmigung nach BImSchG.

3.4 Technische Infrastruktur/Leitungen

Ein Anschluss an das überregionale Netz zur Ableitung des Stroms ist vorhanden.

3.5 Brandschutz

Im Rahmen der Genehmigung der Windenergieanlagen gemäß BImSchG ist der Nachweis des Brandschutzes zu erbringen.

4 Planerische Ausgangssituation

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist das zentrale Gesetz in Deutschland für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, einschließlich der Windenergie. Es bildet die Rechtsgrundlage für die Förderung von Windstrom und die Verteilung der Kosten über das EEG-Konto der Netzbetreiber. Seit 2017 gibt es ein Ausschreibungsmodell für Windkraftanlagen über 750 kW, bei dem die Vergütung durch den Wettbewerb der Betreiber ermittelt wird, während kleinere Anlagen bis 750 kW weiterhin eine feste Vergütung erhalten. Erneuerbare Energien sind ab sofort auch energierechtlich von überragendem öffentlichem Interesse, denn die Klimakrise wird immer deutlicher, die Energiekosten für Strom, Gas und Öl schießen in die Höhe. Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wurde am 07.07.2022 im Bundestag beschlossen und trat in Teilen am 30. 07.2022 in Kraft. Die darin enthaltenen Neuregelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2023 (sog. Osterpaket) sollen den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland beschleunigen.

Mit dem § 2 EEG 2023 wollte der Bundesgesetzgeber die Bedeutung der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen stärken und damit den Ausbau der Erneuerbaren beschleunigen. Dabei wurde den Erneuerbaren ein „überragendes öffentliches Interesse“ und ein Beitrag zur „öffentlichen Sicherheit“ zugeschrieben.

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Stadt Baruth/Mark wird laut LEP HR zu dem weiteren Metropolenraum gezählt.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase:

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringende und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Planerische Festsetzungen für das Plangebiet werden im LEP HR nicht getroffen.

Regionalplan Havelland Fläming

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist unwirksam.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugegangen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im Normen-kontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung sowie den zugehörigen Umweltbericht gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Gesetz zur RegBkPlG beschlossen.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Aktueller Verfahrensstand zur Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming: In der Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahren beschlossen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren endete am 09.06.2022.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17.11.2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teil-regionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07.12.2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungs-verfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Der **Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027** ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels treten zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB ein. In der 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 06. Juni 2024 wurde der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, bestehend aus textlichen (Textteil) und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte), als Satzung beschlossen.

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming wurde mit Bescheid vom 26. September 2024 genehmigt. Zugleich wurde von der Landesplanungsbehörde festgestellt, dass der Sachliche Teilregionalplan mit dem regionalen Teilflächenziel von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche für den Stichtag 31. Dezember 2027 nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes vom 8. März 2023 (GVBl. Nr. 3) in Einklang steht.

Durch den Sachlichen Teilregionalplan werden Flächen in einem Umfang von 12.596 Hektar für die Windenergie an Land gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WindBG ausgewiesen und als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 a WindBG festgelegt. Die Ausweisung erfolgt durch Festlegung als Vorranggebiet.

Im Bereich Groß Ziescht befindet sich das Vorranggebiet für Windenergienutzung (VRW) 03 mit einer Größe von 295 ha.

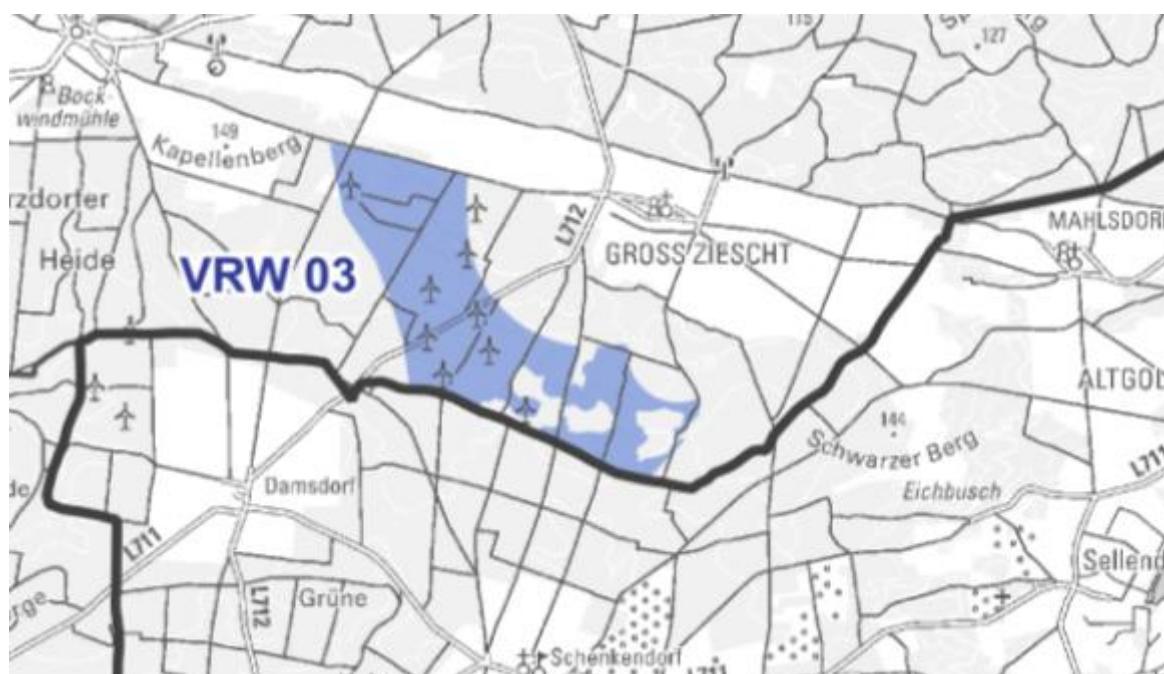


Abbildung 3: VRW 03, Regionalplan Wind, Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland Fläming

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

4.2 Landschaftsrahmenplan Teltow Fläming (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Der LRP stellt das Plangebiet als waldgeprägten Raum dar und sieht für das Plangebiet zum Teil das Ziel zur Aufwertung des Kiefer Bestandes vor.

4.3 Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)

Der Flächennutzungsplan der Stadt Baruth/Mark stellt die Fläche als Sondergebiet zur Gewinnung von Energie aus Wind dar. Der Landschaftsplan (2001) stellt die Flächen als sonstige Wälder und Forste dar und definiert einzelne Bereiche zur Umwandlung in artenreiche Mischbestände. Weiterhin liegen eine Allee und Sukzessionsflächen im Bereich

4.4 Benachbarte Bebauungspläne

Im räumlichen Zusammenhang befinden sich keine weiteren Bebauungspläne.

5 Entwicklung der Planungsüberlegung / Städtebauliches Konzept

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wird aus dem Landesentwicklungsplan der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 2019 entwickelt. Gemäß Ziel 8.2 LEP HR sind Gebiete für die Windenergienutzung im Land Brandenburg in Regionalplänen festzulegen. Durch den Sachlichen Teilregionalplan Wind 2027 werden Flächen in einem Umfang von 12.596 Hektar für die Windenergie an Land gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WindBG ausgewiesen und als Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 a WindBG festgelegt. Die Ausweisung erfolgt durch Festlegung als Vorranggebiet. In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Der Geltungsbereich orientiert sich an die Abgrenzung des VRW 03 Groß Ziescht.

Zur Ausschöpfung der Fläche wurden größtmögliche Windenergieanlagen herangezogen. Bestandsanlagen wurden bei der Standortwahl beachtet. Die Entwicklung der Standorte richtet sich nach Ertragsvermögen und berücksichtigt weiterhin Verwirbelungseffekte und die Hauptwindrichtung. Die Festsetzungen hinsichtlich der Grundfläche berücksichtigt die Anforderungen moderner Anlagen (wie Fundamentgrößen, Kranaufstellflächen).

II. Planinhalt

6 Ziele der Planung und wesentlicher Planinhalt

Im Plangebiet werden Anlagenstandorte als Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festgesetzt, mit dem Ziel Windenergieanlagen zu errichten. Die gegenwärtigen Nutzungen – Forstwirtschaft und Landwirtschaft bleiben erhalten.

7 Begründung der Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

TF 1: Sonstiges Sondergebiet Windenergienutzung

- (1) In den festgesetzten sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.
- (2) In den festgesetzten Sondergebieten „Windenergienutzung“ ist eine forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.

Sämtliche im Bebauungsplan festgesetzten Standorte liegen in der Flächenkulisse des VRW 03 Groß Ziescht. Im Umweltbericht des Sachlichen Teilregionalplans Wind 2027 wurden der Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen, naturschutzrechtliche Aspekte und Ertragsfähigkeit berücksichtigt.

Bei der Festsetzung wurden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:

- Einhaltung der Grenzen des VRW 03 Groß Ziescht;
- Berücksichtigung von Standortinteressen;
- Konfliktfreiheit mit Standortinteressen anderer Betreiber;
- Flächenverfügbarkeit des Betreibers und Flächenquote;
- Ausreichender Abstand zur Siedlung / Immissionsschutz / Einkreisungswirkung / Akzeptanz;
- Wald auf erosionsgefährdetem Standort (Waldfunktion 2200 nach der Waldfunktionenkartierung);
- Konfliktfreie Erschließung möglich.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

TF 2 Neu: Maximale Größe der Grundfläche

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

- (1) Die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen je Einzelwindenergieanlagenstandort A bis H beträgt 2.500 m². Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden.
- (2) Die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen je Einzelwindenergieanlagenstandort 1 bis 15 beträgt 3.500 m². Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden.
- (3) Die Grundflächen im Sinne des Absatzes 1 und 2 umfassen insbesondere folgende für Windenergieanlagen benötigte Teilflächen:
 - Die Grundfläche des Mastes.
 - Die Grundfläche des über die Mastgrundfläche hinausgehenden Fundamente.
 - Die Grundflächen der außerhalb der unter 1 und 2 genannten Flächen liegenden Nebenanlagen (insbesondere Transformator).
- (4) Die Fläche, die vom Rotor einer Windkraftanlage überstrichen werden kann, ist bei der Ermittlung der Grundfläche der Anlage nicht mitzurechnen.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

TF 3 Neu: Höhe der Windenergieanlagen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

(1) Die Höhe der Windenergieanlagen A bis H darf 196,0 m nicht überschreiten.

(2) Die Höhe der Windenergieanlagen 1 bis 15 darf 250,0 m nicht überschreiten.

Höhenbezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche. Die natürliche Geländeoberfläche beträgt im Gebiet

Die Größe der ganz oder teilweise versiegelten Flächen der für die Windenergieanlagen notwendigen baulichen Maßnahmen wirkt sich wesentlich und direkt auf verschiedene Schutzgüter des Naturschutzes, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden (Versiegelungsgrad) aus. Daher ist es notwendig, das Maß der möglichen Versiegelung durch die Wind-energieanlagen je Anlage zu begrenzen.

Da Windenergieanlagen nach typisierten Standards gebaut werden, ist es möglich, den Flächenbedarf mit der für den Bebauungsplan ausreichenden Genauigkeit abzuschätzen. Im vorliegenden Fall werden in der Genehmigungsplanung Werte zwischen 1.700 m² und 3.500 m² angegeben. Darin sind auch Flächen für „Nebenanlagen“ im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO enthalten. Daher ist die Begrenzung auf eine maximale Grundfläche von 2.500m² zuzüglich 1.250m² bzw. 3.500 m² zuzüglich 1.750 m² für „Nebenanlagen“ i.S. des § 19 Abs. 4 Satz 1 BUNVO auch angesichts aktueller Genehmigungsanträge ausreichend bemessen. Die Fläche der Sondergebiete ist so zugeschnitten, dass sie über die für eine Windenergieanlage notwendige Fläche hinausgeht, um einen gewissen Spielraum der Standortverschiebung innerhalb der Sondergebiete zu gewährleisten.

Die Windenergieanlagen müssen zwar als Bauwerke mit der gesamten vom Rotor überstrichenen Fläche innerhalb der Sondergebiete liegen. Es genügt also nicht, wenn lediglich der Mastmittelpunkt noch innerhalb der SO-Fläche liegt. Der nur vom Rotor überstrichene Bereich wird aber nicht auf die festgesetzte Grundfläche ange rechnet, weil der Rotor nicht zu einer „Überdeckung“ des Baugrundstücks i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO führt.

Aus Gründen der Bestimmtheit sind die Bezugspunkte für die Höhe der baulichen Anlagen anzugeben (vgl. § 18 Abs. 1 BauNVO). Höhenbezugspunkt ist die natürliche Geländeoberfläche. Die natürliche Geländeoberfläche beträgt im Gebiet

7.3 Flächen für die Landwirtschaft und für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen vor allem Waldflächen und an wenigen Stellen in den Randbereichen auch Landwirtschaftsflächen. Sie werden zeichnerisch als Flächen für Wald und die Landwirtschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung vollzieht die Realnutzung nach.

Die oben bereits zitierte textliche Festsetzung TF 1 Abs. 2 legt fest, dass in den von den Sondergebieten überlagerten Flächen für Wald weiterhin zulässig ist, soweit sie mit der Zweckbestimmung der Sondergebiete vereinbar ist. Die wenigen landwirtschaftlich genutzten Flächen werden nicht von den Sondergebieten überlagert.

In den übrigen Flächen für Wald und die Landwirtschaft, die der Bebauungsplan - der vorgefundenen Nutzung entsprechend – festsetzt, sind Windenergieanlagen nicht zulässig.

7.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

TF 4 Neu: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- (1) Den Grundstücken oder Grundstücksteilen, die von den im Bebauungsplan festgesetzten sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ erfasst werden, werden die aus festgesetzter Zuordnungsliste ersichtlichen Pflanzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als multifunktionaler Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe zugeordnet (Sammelzuordnung).

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

- (2) Zuordnungsliste: Die Zuordnungsliste ist der Anlage 1 zum Umweltbericht (Maßnahmeliste) zu entnehmen.
- (3) Die Windenergieanlagen 1 bis 15 sind vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
 - bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter/Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.

Hinweis zur Möglichkeit eines nachträglichen Gondelmonitorings/standort-anangepasster Betriebsalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse: In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahrs kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus).

Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BlmSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind 8 Standorte mit Windenergieanlagen bebaut. Weitere 15 Standorte sind geplant. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die mit Verwirklichung der weiteren Standorte verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, sollen im Stadtgebiet von Baruth/Mark erfolgen.

Um den Ausgleich für die geplanten Windenergiestandorte im Stadtgebiet von Baruth/Mark zu sichern, hat die Stadt eine Liste von geeigneten Maßnahmen zum Ausgleich erarbeitet. Die Maßnahmen sind der Anlage 1 zum Umweltbericht (Maßnahmeliste) zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit der Artenerfassung (MEP Plan GmbH, 2023) wurden Maßnahmen zum Schutz vorrangig der Langstreckenzieher erstellt, die Bestandteil des Bebauungsplans werden.

7.5 Schutzmaßnahmen nach Bundesimmissionsschutzgesetz

Die ursprünglichen textlichen Festsetzungen TF 5 - Technische Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und TF 6 - Technische Vorkehrungen zur Minderung der Lichtemissionen durch die Befeuerung der Windenergieanlagen zwecks Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entfallen.

Gesetzliche Regelungen gemäß BlmSchG sind ohnehin umzusetzen und bedürfen keiner zusätzlichen Regelung im Bebauungsplan. In Deutschland ist die bedarfsgerechte Nachkennzeichnung von Windenergieanlagen für Bauwerke über 100 Meter Höhe (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) seit 1. Januar 2025 durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gesetzlich vorgeschrieben. Gemäß § 9 Abs. 8 S. 1 EEG 2023 Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten.

7.6 Verkehrsflächen

TF 7: Technische Erschließung der Windenergieanlagenstandorte

- (1) Die technische Erschließung der Windenergieanlagenstandorte soll über öffentliche Verkehrswege oder über die in der Örtlichkeit vorhandenen Waldwege erfolgen. Notwendige Leitungstrassen sollen vorrangig unterirdisch angelegt werden.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

- (2) Abweichungen von der Festsetzung nach Absatz 1 Satz 1 können zugelassen werden, wenn geeignete Wege nicht vorhanden sind oder aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden dürfen. Abweichungen von der Festsetzung nach Absatz 1 Satz 2 können zugelassen werden, wenn der Aufwand zur Herstellung und zum Betrieb der unterirdischen Leitungstrasse außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck (Minimierung des Flächenbedarfs, Schutz des Landschaftsbilds) stehen würde. Danach notwendige Wege und Leitungen können auch außerhalb der festgesetzten Sondergebiete zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Nachrichtliche Übernahmen (Verkehrsflächen § 9 Abs. 6 BauGB): Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von der Landesstraße 712 (Groß Ziescht – Damsdorf) durchquert. Die Landesstraße wird als Verkehrsfläche nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen

7.7 Hinweise

Hinweis 1: Altablagerungen

Im Bereich des Plangebiets liegen Angaben über folgende Altablagerungen vor: Alkat Nr. 0348720053, Damsdorfer Straße, Groß Ziescht, Flur 5, Flurstück 27 und 28.

Die Anlagenstandorte, Zuwegungen und Kabeltrassen sind so zu planen, dass die Altablagerungen nicht tangiert werden. Die Altablagerung ist in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt.

Hinweis 2: Freihaltung von Flächen, bei denen die Aufstellung von Anlagen zu einer Störung des DVOR/DME Drehfunkfeuers Klasdorf (KLF) führen könnte

Windenergieanlagen in den festgesetzten Sondergebieten „Windenergienutzung“ sind möglicherweise geeignet, Störungen der Flugsicherungsanlage DVOR/DME Drehfunkfeuer Klasdorf (KLF) herbeizuführen. Ob und ggf. unter welchen Bedingungen dies der Fall ist, muss in jedem Fall nach Maßgabe der Vorbelastung geklärt werden. Die endgültige Entscheidung erfolgt im im-missionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Hinweis 3 - entfällt

Hinweis 4: Berücksichtigung von nicht festgesetzten Zufahrtswegen zu Windenergiestandorten bei der Bemessung von Maßnahmen zum Ausgleich

Der in der Kostenerstattungssatzung der Stadt Baruth vom 06.07.2017 (Beschl.-Nr. ____) festgelegte Berechnungsmodus für den Umfang der zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich berücksichtigt gemäß § 135 b Satz 1 Nr. 3 und 4 BauGB vollumfänglich auch die durch Zufahrtswege innerhalb und außerhalb des Plangebiets zu erwartender Versiegelung als „Schwere des Eingriffs“. Die gesonderte Festsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder von Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG für die durch den Wegebau innerhalb und außerhalb des Plangebiets bewirkten Eingriffe ist daher nicht mehr erforderlich.

Hinweis 5: Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

7.8 Sonstige Festsetzungen/ Städtebaulicher Vertrag

Bauzeitenregelungen:

Gehölzbeseitigungen sowie Schnittmaßnahmen sind nur innerhalb des Zeitraums vom 1.11. eines Jahres bis 28./29.02. des Folgejahres zulässig, wenn diese vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz kontrolliert wurden und dieser ausgeschlossen wurde.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

Alle weiteren Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 1.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahmen darf höchstens eine Woche betragen.

Für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Löschwasserversorgung wird ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Flächen für die geplanten Kompensationsmaßnahmen muss gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 18 BNatSchG der Nachweis über die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Flächen geführt werden (rechtliche Sicherung). Der § 1a Abs. 3 BauGB lässt zu, dass die Gemeinde den Ausgleich auch durch sonstige geeignete Maßnahmen auf von ihr bereitgestellten Flächen durchführt. Gemäß § 11 Abs. 1 BauGB müssen Durchführungsverträge spätestens zeitlich vor dem Satzungsbeschluss über einen BP abgeschlossen werden. Dies gilt auch für städtebauliche Verträge über den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Darüber hinaus ist eine dingliche Sicherung der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die bis zum Inkrafttreten des Bauleitplanes wirksam geworden sein muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass es zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.

7.9 Flächenbilanz

Geltungsbereich des Bebauungsplans	597,3 ha
Fläche für Wald	520,6 ha
Fläche für Landwirtschaft	9,1 ha
Verkehrsflächen	1,9 ha
Baufelder (inkl. Nebenanlagen)	65,7 ha

Tabelle 1: Flächenbilanz

III. Umweltbericht

8 Einleitung

Die Stadt Baruth/Mark hat die 1. Änderung des Bebauungsplans „Windpark Groß Ziescht“ beschlossen. In Abweichung des rechtswirksamen Bebauungsplanes soll für einzelne Sondergebiete eine Gesamthöhe für Windenergieanlagen von 250 m sowie eine Grundfläche von 3.500 m² festgesetzt werden.

8.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Ziel der Änderung des Bebauungsplans ist eine Anpassung der Festsetzungen an technische Möglichkeiten und damit die Verbesserung der Stromerzeugung durch Windenergieanlagen.

8.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

8.2.1 Gesetze und Verordnungen

Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Berichtserstellung)
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
Baugesetzbuch (BauGB) Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Belange von Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG inkl. Verordnungen) Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
TA Lärm Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005, Schallschutz im Städtebau Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärmminde rung bewirkt werden soll
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG in Verb. mit FFH-RL und VS-RL) Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, <ul style="list-style-type: none">- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen. Die biologische Vielfalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
Baugesetzbuch (BauGB) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

- | |
|---|
| - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) und die biologische Vielfalt |
|---|

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Erhaltung und ggf. Vermehrung des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion); nachhaltige Sicherung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung; zeitweilige oder dauernde Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde; Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktionen des Waldes

Fläche, Boden

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz

Ziele sind:

- der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
 - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
 - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
 - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
- der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Baugesetzbuch (BauGB)

Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Böden

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen

- Umgang mit Niederschlagswasser
- Schutz der Überschwemmungsgebiete

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Baugesetzbuch (BauGB)

Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Klima / Luft

Baugesetzbuch (BauGB)

Insbesondere sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Zudem ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG inkl. Verordnungen)

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

TA Luft
Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Klimaplan Brandenburg
Klimapolitische Gesamtstrategie mit dem Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2045
Maßnahmenprogramm 103 Maßnahmen in allen relevanten Handlungsfeldern
Landschaft
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG in Verb. mit FFH-RL und VS-RL) Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG)
Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Baugesetzbuch (BauGB)
Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne und Anwendung der Eingriffsplanung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)
Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Baugesetzbuch (BauGB)
Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne

8.2.2 Übergeordnete Planungen und Fachpläne

Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming

Für den Landkreis Teltow-Fläming existiert ein Landschaftsrahmenplan mit Stand Juli 2010 (genehmigt am 17.11.2010), bestehend aus einem Text- und einem Kartenteil.

Der LRP sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Erhalt großer unzerschnittener Räume
- Vorrangige Entwicklung von seltenen Laubwaldgesellschaften.

Landschaftsplan für die Stadt Baruth/Mark

Der Landschaftsplan für die Stadt Baruth/Mark stellt die Flächen als Wald- und Landwirtschaftsfläche dar. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 24/13 erfolgte eine Fortschreibung des Landschaftsplans, der die Auswirkungen der Windenergieplanung und ihren naturschutzfachlichen Ausgleich in das Gesamtkonzept des Landschaftsplans der Stadt Baruth/Mark einordnet.

Schutzgebiete sind nicht betroffen. Das Plangebiet befindet sich in ausreichendem Abstand zu Schutzgebieten.

9 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.1 Räumlicher Untersuchungsumfang, verwandte Untersuchungsmethodik

Der Umweltbericht enthält die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt. Dabei werden folgende Schutzgüter untersucht:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Boden/ Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens ist je nach betrachtetem Schutzgut individuell zu betrachten. Die jeweilige Abgrenzung ergibt sich aus seiner Schutzbedürftigkeit und den örtlichen Verhältnissen.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde der derzeitige Bestand als Ist-Situation und flächendeckende Bestandsanalyse angenommen.

9.2 Bestandsaufnahme und Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

9.2.1 Biologische Vielfalt

Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

9.2.2 Schutzgut Mensch

Das für die Aufstellung von Windenergieanlagen vorgesehene Gebiet wird derzeit überwiegend für die Forstwirtschaft genutzt. Im Südwesten wird das Gebiet von der L712 durchkreuzt.

Die nächstgelegene Siedlung ist der Ort Groß Ziescht, ein Dorf mit ca. 125 Einwohnern (Stand: April 2014). Alle Sondergebiete liegen in mindestens 1.100 m Entfernung vom Siedlungsbereich des Ortes Groß Ziescht. Der Ortsteil Merzdorf liegt in etwa 1.600 m Abstand in nordwestlicher Richtung zum nächsten Sondergebiet entfernt.

Die im Nachbarlandkreis gelegenen Ortsteile Damsdorf, Schenkendorf und Sellendorf der Gemeinde Steinreich liegen etwa 1.400 m, 1.700 m und 2.200 m südwestlich bis südöstlich vom Windpark entfernt.

Eine relevante optische Vorbelastung besteht bislang durch die neun bereits errichteten Windenergieanlagen innerhalb des Planungsbereiches.

Im Hinblick auf den Immissionsschutz ist der Bereich durch die Lärmimmissionen des Verkehrs auf der Landstraße L712 sowie durch die von der Land- und Forstwirtschaft ausgehenden Lärmauswirkungen vorbelastet.

Das Plangebiet und seine Umgebung sind durch strukturarme, forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen und intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Diese haben nur eine mittlere Bedeutung für die örtliche Naherholung. Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, Vorbehaltsgebieten für die landschaftsbezogene Erholung und sonstigen Schutzgebieten.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

9.2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Pflanzen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen strukturarmen Kiefernforst. Laubholzbestände sind selten. Das Plangebiet wird von der L 712 durchquert, diese Straße wird von einer lückigen Allee gesäumt. Die meisten Alleenbäume sind Roteichen. 97 % des Plangebietes sind von Waldflächen dominiert.

Die nördlich angrenzende Feldflur ist in intensiver Ackernutzung. Insgesamt ist dem Gebiet eine geringe Biotoptwertigkeit zuzuordnen.

Das Plangebiet ist zu 14 % mit der Waldfunktion „Wald auf erosionsgefährdetem Standort“ charakterisiert. Diese Waldstandorte zeichnen sich durch eine hohe Gefährdung für Wasser- oder Winderosion sowie Bodenbewegung aus. Neben dem Eigenschutz des Standortes ist hier besonders der Schutz benachbarter Flächen, Gewässer und Verkehrswege vor z. B. Bodenverwehung (Flugsand) oder Steinschlag (am Steilhang) von Bedeutung. Der Wald

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

bietet den höchsten physikalischen Bodenschutz. Der Auflagehumus und die Bodenvegetation schützen vor Bodenverlagerungen bei Starkregen und Winderosion, die bei starker Geländeneigung begünstigt wird. Ein geschlossener, gut durchwurzelter Oberboden kann sogar Dünen vor Abtragung durch Wind schützen

Eine sehr kleine Teilfläche der Sondergebiete ist als „Erholungswald ohne besondere Rechtsbindung“ eingestuft.

Punktuell sind im Betrachtungsraum Solitärbäume und Lesesteinhaufen sowie ein jeweils im Wald liegender Wildacker und eine Fläche mit Bewuchs von Besenginsterheide vorhanden.

Laut UNB-Kataster befindet sich an der nördlichen Grenze des Plangebietes, nördlich der angrenzenden L712, ein Sandtrockenrasen, der nach § 30 BNatSchG geschützt wird.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturdenkmale.

Tiere

Zur Bestandserfassung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte des Vorhabens sind faunistische Erfassungen von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen im Eingriffsbereich notwendig. Mit den faunistischen Untersuchungen wurde die MEP Plan GmbH durch das Büro für Raum- und Umweltplanung JESTAEDT, WILD + Partner beauftragt. Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse zusammenfassend wieder gegeben.

Brut- und Rastvögel

Gemäß Aussagen des rechtskräftigen B-Planes wurden in 2014 61 Arten, davon 33 als Brutvögel und 2 als fragliche Brutvögel im 1.000 m-Radius sowie 13 Randsiedler festgestellt. Innerhalb eines 1.000 m-Radius um geplanten Windenergieanlagen herum wurden keine zur Brut genutzten Horste aufgefunden. Es konnten lediglich zwei nicht besetzte Horste nachgewiesen werden. Im unmittelbaren Randbereich des 1.000 m-Radius im östlichen Bereich konnten drei Horste des Mäusebussards sowie 1 bis 2 Nester des Kolkrahen festgestellt werden.

Im Rahmen der Groß- und Greifvogelerfassung 2023 sowie der Aufnahme von Brut- und Gastvogelarten wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt 89 Arten nachgewiesen.

Innerhalb des 300-m-Radius wurden 72 Vogelarten erfasst. Unter diesen befanden sich 3 planungsrelevante sowie weitere 24 wertgebende Arten.

Durch die Erfassungen wurde ein Brutplatz der planungsrelevanten Art Seeadler innerhalb des 4.000-m-Radius festgestellt. Der planungsrelevante Wiedehopf wurde mit einem Brutrevier in einem Abstand von 1.600 m festgestellt und liegt somit über der empfohlenen Abstandsempfehlung nach LAG VSW (2015). Weiterhin wurden die wertgebenden Arten Mäusebussard mit 4 Horsten, Waldohreule mit 3 Brutrevieren, Waldkauz mit 1 Brutplatz, und Habicht mit 1 Horst im Untersuchungsgebiet dokumentiert. 1 Rotmilan Brutplatz liegt außerhalb des 3.000-m-Radius.

Alle Brut- oder Brutverdachtsplätze planungsrelevanter Arten lagen außerhalb der jeweiligen Schutzbereiche nach BNatSchG.

Insgesamt kann das Vorkommen der wertgebenden Kleinvogelarten in den 300-m-Radien in den Waldbereichen als gering angesehen werden. Insgesamt stellt sich das Untersuchungsgebiet bezüglich der Groß- und Greifvogelfauna im Jahr 2021 aufgrund von lediglich 11 nachgewiesenen Groß- und Greifvogelhorsten im 3.000-m-Radius sowie einer vergleichsweise geringen Greifvogelaktivität, als unterdurchschnittlich dar.

Fledermausfauna

Im Zuge der Fledermausuntersuchungen 2021 wurde das Vorkommen von 11 Fledermausarten und Vertretern aus 3 Artengruppen nachgewiesen. Darunter befinden sich die besonders kollisionsgefährdeten Arten Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

Im Rahmen der Netzfänge wurden insgesamt 8 Arten mit 55 Individuen gefangen. Aufgrund des Fanges gravider, laktierender oder postlaktierender Weibchen sowie von Jungtieren ließen sich für alle gefangenen Arten sichere Reproduktionsnachweise führen. Während der Netzfänge wurden 12 Fledermäuse besiedelt. Bei im Anschluss gefundenen Quartieren der Bechstein-, Fransen-, Mops- und Mückenfledermaus sowie des Braunes Langohres handelt es sich aufgrund des Reproduktionszustandes der Tiere um Wochenstübengesellschaften. Der Große Abendsegler wurde im Rahmen der Telemetrie nicht wiedergefunden.

5 der 7 ermittelten Wochenstuben befanden sich im 2.000-m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen. Eine Wochenstube der Fransenfledermaus befand sich am Rande des südöstlichen 1.000-m-Radius. Eine weitere Wochenstube der Mopsfledermaus wurde im zentralen Untersuchungsgebiet festgestellt. Unmittelbar südöstlich des 2.000-m-Radius wurde außerdem eine Wochenstube des Brauns Langohrs erfasst. Darüber hinaus wurden ein Sommerquartier einer Abendseglerart, Quartiere der Mückenfledermaus, des Brauns Langohrs sowie einer unbestimmten Fledermausart nachgewiesen. Ein Balzrevier des Großen Abendseglers wurde ebenfalls im südlichen 2.000-m-Radius festgestellt.

Die Abstandskriterien für den Fledermausschutz nach MLUL (2018) werden nicht unterschritten, da Mindestgrößen von Wochenstuben oder Männchenquartieren nicht erreicht werden beziehungsweise keine 10 reproduzierenden Fledermausarten innerhalb des 1.000-m-Radius um die geplanten Windenergieanlagen festgestellt werden konnten.

Dennoch wurde das Untersuchungsgebiet aufgrund des ermittelten Balzrevieres des Großen Abendseglers und der damit verbundenen Zugbewegungen als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz eingeordnet. Empfohlen wird eine Abschaltung in besonders sensiblen Zeiträumen. Die Windenergieanlagen 1 bis 15 sind vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von \leq 6 Meter/Sek
- bei einer Lufttemperatur von \geq 10°C
- bei einem Niederschlag von \leq 0,2 mm/h.

Reptilien

Im Rahmen der Begehungen 2021 wurden insgesamt 6 Zauneidechsen im untersuchten Gebiet nachgewiesen.

Nach der Hochrechnung entsprechend GRIMM & KUSTUSCH (2012) kann von bis zu 50 Zauneidechsen im nachgewiesenen Lebensraum (Karte 2, Ergebnis Erfassung Zauneidechse) ausgegangen werden. Auf der Potentialfläche PL 22 (Karte 2, Ergebnis Erfassung Zauneidechse) wurden im Rahmen der Kartierungen 5 Zauneidechsen erfasst. Diese Potentialfläche ist somit nachgewiesener Lebensraum (NL) der Zauneidechse.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

9.2.4 Schutzgut Fläche und Boden

Das Plangebiet wird der naturräumlichen Großseinheit „Fläming“ zugeordnet. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming verzeichnet für den Planungsbereich hauptsächlich Podsol-Braunerden sowie im Südwestlichen Bereich kleine Flächen mit Regosolen und Braunerden. Die vorkommenden Böden besitzen ein geringes bis mittleres Leistungspotenzial (Regelungs- und Ertragspotenzial).

Das Plangebiet ist vorherrschend ohne Grund- und Stauwassereinfluss.

Für die unter den Waldflächen liegende Böden ist insgesamt eine erhöhte Empfindlichkeit anzunehmen, da es sich hierbei um weitestgehend naturnahe, historisch alte Waldböden handelt.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, jedoch außerhalb der festgesetzten Sonderbaugebiete, befindet sich eine registrierte Altablagerung. Die Altablagerung wird in der Planzeichnung dargestellt. Die Altablagerung darf bei der Errichtung der Windenergieanlagen und den entsprechenden Nebenanlagen nicht tangiert werden.

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche.

Momentan sind 8 Windenergieanlagen errichtet (zusätzlich ein weitere, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BimSchG errichtet wurde). Insgesamt sind 49.010 m² versiegelt (ohne die gemäß BimSchG errichtete WEA).

Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, jedoch außerhalb der festgesetzten Sonderbaugebiete, befindet sich eine registrierte Altablagerung. Die Altablagerung wird in der Planzeichnung festgesetzt. Es handelt sich um eine ehemalige Mülldeponie. Die Altablagerung darf bei der Errichtung der Windenergieanlagen und den entsprechenden Nebenanlagen nicht tangiert werden.

Biototypen	Biototypen-nummern	unversiegelte Fläche in m ²	versiegelte Flächen in m ²
Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer davon Schutzwald (W 03.01 Wald auf erosionsgefährdetem Standort)	0856080	5.832.892 (841.515)	
Landwirtschaft	12300	91.698	
Verkehrsflächen	12610		19.010
GR WKA (2.500 m ²)	8 Stück		20.000
Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO)			10.000
Summe		5.924.590	49.010
Gesamtfläche des Plangebietes in m²			5.973.600

Tabelle 2: Flächennutzung im Gebiet

Aufgrund der Versiegelungen und der Altlasten besteht eine geringe anthropogene Vorbelastung im Gebiet.

Abgrenzung des Bewer-tungsraums	Parameter	Bewertung
Vorbelastung	Teilversiegelungen, Altlasten	gering
Bodenteilfunktionen / Kriterien	Archiv	gering
	Lebensraum für Pflanzen	gering
	Böden mit besonderen Eigenschaften	trockener nährstoffarmer Boden
	Bestandteil des Wasserkreislaufs	mittel
	Filter und Puffer Schadstoffe	gering
Empfindlichkeit	Erosion durch Wasser	gering
	Änderung der Wasserverhältnisse	gering
	Stoffeinträge	hoch

Tabelle 3: Bewertung der Bodenfunktionen im Gebiet

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

9.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserflurabstand liegt bei > 10 m. Damit liegt eine mittlere Grundwassergefährdung vor.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber flächenhaft eintretenden Schadstoffen ist als mittel einzustufen. Im Plangebiet befinden sich keine Wasserschutzzonen. In der Ortslage Groß Ziescht befindet sich ein Wasserwerk mit festgesetzten Trinkwasserschutzzonen I bis III des Wasserschutzgebietes Groß Ziescht. Keine der Wasserschutzzonen reicht in das Plangebiet hinein.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet ist nicht von den Regelungen des Hochwasserschutzes betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

9.2.6 Schutzgut Klima/Luft

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming verzeichnet das Planungsgebiet als Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiet (Wald) mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität. Das Plangebiet hat eine geringe Inversionshäufigkeit. Die Waldflächen wirken als Luftfilter.

Besondere Vorbelastungen der lufthygienischen Situation sind nicht vorhanden.

Aufgrund der Bedeutung des Plangebietes als Kaltluftentstehungsgebiet hat der Änderungsbereich regulierende Wirkung auf das Klima in der näheren Umgebung.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

9.2.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

In der weitergehenden Differenzierung der Naturraumes befindet sich das zu betrachtende Gebiet größtenteils im Norden (Auslaufbereich) der naturräumlichen Haupteinheit 857 „Östliche Fläming-Hochfläche“, die sich südlich an die Zuterberger Heide anschließt und in einem 3 bis km breiten Streifen parallel zu ihr verläuft (SCHOLZ 1962, BFN 201210). Der nordwestliche Bereich der Sondergebiete ist bereits Bestandteil des „Nördlichen Fläming-Waldhügellandes“ (856).

Die Östliche Fläming-Hochfläche ist als ein flachwelliges Plateau mit Becken und Talungen sowie einzelnen kleineren Erhebungen ausgebildet und weist mittlere Höhenlagen, die bei 90-100 m über NN liegen, auf. Das nördliche Fläming-Waldhügelland wird durch trockene, Sand bestimmte Schmelzwassersedimente der Hochflächen mit besonders im östlichen Teil verbreiteten Endmoränenbildungen (in Form von mittel- bis steilhangigen Sand- und Kieshügeln) charakterisiert. Der ca. 8,7 km nordwestlich des Plangebietes gelegene „Golmberg“ stellt mit einer Höhe von 178,3 m ü. NN die höchste Erhebung des Landkreises Teltow-Fläming dar.

Das Plangebiet selbst ist Teil einer geneigten Grundmoränenflanke, die von Süden her ansteigt (Hangbereich) und in der Umgebung der Ortslage Groß Ziescht kulminiert (Scheitelbereich), wobei sich die Geländehöhen im Bereich der geplanten Windenergieanlagen auf Höhen von ca. 120,8 m (WEA 5) bis 155,0 m ü. NN (WEA 9, s.a. Tab. 1) bewegen.

Das Planungsgebiet liegt im Waldgebiet „Merzdorfer Heide“ und zeichnet sich durch den Bewuchs mit strukturreichen Kiefernforst aus Laubholzforste sind nur gering vertreten. Die Fläche hat insgesamt eine mittlere Erlebniswirksamkeit.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

9.2.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im direkten Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Baudenkmale

Baudenkmale sind zwar nicht innerhalb der Sondergebiete vorhanden. Die Dorfkirche von Groß- Ziescht steht allerdings unter Denkmalschutz.

Weitere Baudenkmäler sind:

- Dorfkirche von Kemlitz
- Dorfkirche von Mahlsdorf
- Dorfkirche mit Sandsteinstrahlgräbern, Vestibül und Treppenhaus des Gutshauses in Alt Golßen
- Gasthof, Scheune und Stallgebäude in Sellendorf
- Schenkendorf: Dorfkirche, Platz des Dorfgerichts bzw. der Bauernversammlung, Grenzstein in Form eines Findlings, zwischen Schenkendorf und Damsdorf, Herrenhaus, Großviehstall, Waschküche, Transformatorhaus und Kellerhaus der Gutsanlage Schenkendorf
- Glienig: Glockenstuhl auf vier gusseisernen Stützen mit Glocke am Wirtschaftsgebäude des ehemaligen Schulgehöftes, Landsitz „Schloss Glienig“ einschließlich seiner Einfriedungen und Wegeführungen: Villa und Wirtschaftshof, bestehend aus Speicher, Pferdestall (beide den Hof nach Norden abgrenzend), Wohn- und Verwaltungsgebäude (den Hof nach Süden abgrenzend) sowie Hoffläche
- Buckow: Dorfkirche, Volksbad, Stallgebäude mit Oberlaube
- Merzdorf: Dorfkirche, Zisterne, Mühlengehöft, bestehend aus Wohnhaus, Wirtschaftsgebäude und Bockwindmühle.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Umweltzustand nicht ändern.

9.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

9.3.1 Biologische Vielfalt

Da Schutzgebiete von der Planung nicht betroffen sind, wird sich der Zustand nicht weiter verändern. Somit sind auch keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die vorliegende Planung, die dem VRW 03 entspricht, zu erwarten.

9.3.2 Schutzgut Mensch

Baubedingt

Baubedingt ist mit einer erhöhten (aber wegen des Abstands nicht erheblichen) Lärmbelastung (Baumaschinen, Transport der Anlagenteile etc.) zu rechnen. In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen. Die Nutzbarkeit der Fläche als Jagdfläche wird während der Bauzeit deutlich eingeschränkt.

Anlagenbedingt

- Erholungsfunktion

Trotz gewisser Vorbelastungen in der weiteren Umgebung (8 WEA im Geltungsbereich und eine weitere nach BlmSchG genehmigte WEA) ist hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung eine erhöhte Empfindlichkeit zu konstatieren, wobei die Lage im Wald die Sichtbarkeit in einem gewissen Umfang einschränkt.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

Von optischen Störreizen sind v.a. die Ortslagen Groß Ziescht (hier insbesondere von den südlich bzw. südwestlich des Angers liegenden Wohnanlagen sowie dem westlichen Ortsrand aus) und Damsdorf (hier insbesondere vom nordöstlichen Ortsrand-bereich aus) betroffen. Einzelfallbezogen kann sich für Windpark-Anwohner eine störende Wirkung durch die Größe und die geplante Zahl der Windenergieanlagen ergeben. Im rechtswirksamen Bebauungsplan wurde die Planreife für insgesamt 28 Windenergieanlagen (zuzüglich 2 Alternativstandorten) vorbereitet. Mit der zulässigen Gesamthöhe von 250 m wird die Planreife für 23 Windenergieanlagen vorbereitet.

Eine optisch bedrängende Wirkung ergibt sich im Ergebnis der Bewertung durch die Rechtsprechung zwar nicht. In Bezug auf die Aufenthalts-quality für Erholungssuchende (Tagesbesucher, Ferienaufenthalt, Wanderer) ist eine temporär erhöhte visuelle Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung festzustellen.

Der Radweg Berlin-Leipzig ist von dem Windpark nicht negativ betroffen.

- Immissionsschutz, Lärm, Schattenwurf

Die immissionsschutzfachlichen Auswirkungen des geplanten Windparks sind im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern. In § 2 des Gesetzes wird festgelegt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

9.3.3 Schutgzut Tiere und Pflanzen

Pflanzen

Anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Errichtung der geplanten WEA innerhalb der Sondergebiete betrifft überwiegend Kiefernforst, z.T. auch mit Lärchen oder sonstigen Laubhölzern (hier: Roteiche) bestandene Flächen. Die Planumsetzung ist also mit der dauerhaften Entfernung forstwirtschaftlicher Nutzflächen im Bereich der zukünftigen WEA-Standorte (Turmfundamente), Kranstellflächen und Zuwegungen verbunden.

Temporär müssen zudem baumfreie Bereiche und für Überschwenk- bzw. Rangierradien für die Baufahrzeuge hergestellt werden. Auch diese ist mit einem vorübergehenden Vegetationsverlust verbunden.

Bei den betroffenen Kiefernbeständen handelt es sich überwiegend um naturferne Kiefernforste, deren Erhaltung Bewirtschaftungsaufwände erfordert. Sich vollständig selbst organisierende Wald-Ökosysteme mit der Kiefer als Hauptbestandsbildner (= natürliche Kiefernwälder) sind nicht betroffen.

Da im B-Plangebiet Waldflächen mit der nicht kompensierbaren Waldfunktion Bodenschutzwald – exponierte Lage - liegen, sind im Genehmigungsverfahren die Standorte der WEA innerhalb der ausgewiesenen Baufensters so zu wählen, dass eine Überschneidung oder Anschneidung der des betreffenden Bodenschutzwaldes mit den baulichen Anlagen und aller notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen sowie Zuwegungen möglichst vermieden wird. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschneidung von 10 % zulässig. Ein Überstreichen des Rotors ist nicht zu beanstanden, da es sich um Bodenschutzwald handelt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Während der Bauphase kann es voraussichtlich zu einer erhöhten Flächeninanspruchnahme und damit Beeinflussung der Pflanzenwelt kommen (Zuwegung, Baufläche, Arbeitsflächen), die nach Ende der Bauphase wieder rückgängig gemacht werden kann. Folgende Wirkfaktoren sind zu betrachten:

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

- Erhöhtes Störungspotenzial durch die Bautätigkeit. Hier kommt es zu optischen Störungen, Lärmentwicklungen und Erschütterungen.
- Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren durch die Bautätigkeit (insb. Bodenbrüter und Zauneidechse).
- Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Bautätigkeit und Baustellenverkehr.

Anlagenbedingt

Die anlagebedingten Wirkprozesse sind die Folge der neu entstehenden Strukturen, aus denen sich nachhaltige Effekte und Wirkungen für Pflanzen ergeben können.

Tiere

Zur Bestandserfassung und Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte des Vorhabens sind faunistische Erfassungen von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen im Eingriffsbereich notwendig. Mit den faunistischen Untersuchungen wurde die MEP Plan GmbH durch das Büro für Raum- und Umweltplanung JESTAEDT, WILD + Partner beauftragt. Im Folgenden werden die Untersuchungsergebnisse zusammenfassend wieder gegeben.

Vögel:

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen

Lärmimmissionen

Durch die Bautätigkeiten ist eine Steigerung der Lärmimmissionen durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen zu erwarten. Dies kann zu einer Vergrämung von lärmempfindlichen Vogelarten und damit zu einer Beeinträchtigung ihrer Lebensräume führen.

Nähr- und Schadstoffimmissionen

Die Immission von Stäuben und z.T. toxischen Fremdstoffen kann eine Biozönose innerhalb sowie im Umkreis des Vorhabens stark beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. So kann beispielsweise das Überstäuben von blütenreichen Säumen diese für Insekten unattraktiv machen und diesen Lebensraum damit auch für die Prädatoren der Insekten (z.B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Vögel) entwerten. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung im Untersuchungsgebiet führen.

Direkter Verlust von Brutplätzen und Nahrungshabitate

Ein direkter Verlust von Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten ist durch das Entfernen von Gehölzstrukturen im Zuge der Windenergieanlagenerrichtung möglich. Des Weiteren kann es zu einem Verlust von Nistmöglichkeiten und Brutrevieren für bodenbrütende Vogelarten kommen. Gleiches gilt für den Ausbau oder die Anlage von Anfahrtswegen bzw. Materiallager- und Kranstellplätzen.

Während der gesamten Bauzeit kann es durch die Anlage von Lagerplätzen und temporären Bauflächen zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit von Nahrungshabitate oder auch Brutrevieren einiger im Gebiet vorkommender Vogelarten kommen.

Fledermäuse:

Aufgrund des Nachweises der kollisionsgefährdeten Arten Großer Abendsegler, Zwerg- und Rauhautfledermaus kann grundsätzlich von einer regelmäßigen Nutzung der entsprechenden Waldwege und weiterer Habitate innerhalb des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitatem oder Transferrouten ausgegangen werden.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

Demzufolge ist das Untersuchungsgebiet als Gebiet mit hoher Bedeutung für den Fledermausschutz gemäß (MLUL 2018) als Zuggebiet für den Großen Abendsegler und die Rauhautfledermaus einzuordnen. Aufgrund der Untersuchungsmethodik kann ein Durchzug weiterer kollisionsgefährdeter Arten wie dem Kleinabendsegler oder der Zweifarbfledermaus, welche aus der Datenrecherche bekannt sind und laut MESCHEDE et al. (2017) zu den Fernwanderern gehören, nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden Fledermausarten erfasst, die als kollisionsgefährdet gelten (MLUL 2010). Zu diesen zählen neben der kurz- und mittelstreckenziehenden Zwergfledermaus auch die langstreckenziehenden Arten Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus.

Das erhöhte Kollisionsrisiko, welches sowohl zur Zeit des Fledermauszuges als auch im Rahmen der Nutzung von eventuell vorhandenen Flugrouten und Nahrungshabitate bestehen, kann nach derzeitigem Stand wirksam durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie der Abschaltung der Anlagen nach Windkrafterlass (MLUL 2010) reduziert werden.

Zauneidechse:

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme gehen besiedelte Lebensräume, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zauneidechsen verloren. Durch die bauzeitliche Inanspruchnahme der Wege kann es zu einer Tötung von Individuen kommen.

[9.3.4 Schutzbereich Fläche und Boden](#)

Baubedingt

Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da auch schwere Baumaschinen zum Einsatz kommen. Der Eintrag von Schadstoffen wird bei ordnungsmäßiger Handhaben und Einhaltung der Schutzbereiche nicht eintreten.

Anlagenbedingt

Durch Fundamente der Haupt- und Nebenanlagen wird Boden versiegelt. Damit geht an diesen Stellen die Funktionen des Bodens Archiv und Lebensraum für Pflanzen sowie die Filter- und Pufferfunktion verloren.

Biototypen	Gesamtfläche (m²)	unversiegelte Fläche in m²	versiegelte Flächen in m²
Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer	5.206.100	5.206.100	
davon Schutzwald	841.515	841.515	
Landwirtschaft	91.308	91.308	
Verkehrsflächen	19.010		19.010
GR WKA (19 WKA * 3.500 m ²)			66.500
GR WKA (8 WKA * 2.500 m ²)	657.182	527.432	20.000
Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO)			43.250
Summe		5.824.840	148.760
Gesamtfläche des Plangebietes in m²			5.973.600

Tabelle 4: Berechnung der Versiegelung

Insgesamt werden nach Umsetzung der gegenständlichen Planung weitere 66.500 m² für Hauptanlagen und 33.250 m² für Nebenanlagen zusätzlich zu Wertverlusten führen.

Im rechtswirksamen B-Plan sind 28 Sondergebiete mit einer GR von 2.500 m² zuzüglich Nebenanlagen (§ 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO) umsetzbar und damit eine Versiegelung von 105.000 m² möglich, davon wurden 8 Anlagen mit maximal 45.000 m² Versiegelung umgesetzt.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

Die Differenz zur rechtswirksamen Planung beträgt eine zusätzliche Versiegelung im Umfang von 39.750 m².

9.3.5 Schutzgut Wasser

Baubedingt

Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabe und Einhaltung der Schutzvorschriften vorraussichtlich nicht ein. Während der Bauphase sind Stoffeinträge (z.B. Getriebeöl) in den Boden und damit auch in das Grundwasser möglich.

Anlagenbedingt

Mit der Anlage der Fundamente und der Nebenanlagen sind nur in geringfügigem Umfang Versiegelungen verbunden, die nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und somit nicht zu einem erheblichen Eingriff in den Wasserhaushalt führen. Einträge von Schadstoffen in das Grundwasser sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Eingriffe in den Wasserhaushalt sind nicht ableitbar.

9.3.6 Schutzgut Klima/Luft

Baubedingt

Während der Bauphase ist mit einer erhöhten, nur lokal auftretenden Belastung der Luft durch Emissionen der Baufahrzeuge zu rechnen.

Die Versiegelung von bislang offenen Böden sowie die Rodung von Waldbäumen zieht immer auch eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse (Luftfeuchte, -bewegung und -temperatur) nach sich. Da die anrechenbare dauerhafte Neuversiegelung durch die Aufstellung der WEA im Plangebiet jedoch einen vergleichsweise geringen Umfang hat und bedingt durch die Art des Bauvorhabens nur punktuell erfolgt, ist hier nur mit sehr geringen lokalklimatischen Veränderungen (kleinflächiger Verlust des Waldinnenklimas, Erhöhung der Abstrahlung) zu rechnen.

Anlagenbedingt

Da die anrechenbare dauerhafte Neuversiegelung durch die Aufstellung der WEA im Plangebiet jedoch einen vergleichsweise geringen Umfang hat und bedingt durch die Art des Bauvorhabens nur punktuell erfolgt, ist hier nur mit sehr geringen lokalklimatischen Veränderungen (kleinflächiger Verlust des Waldinnenklimas, Erhöhung der Abstrahlung) zu rechnen.

9.3.7 Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild

Baubedingt

Baubedingt kann es zu erhöhten Lärmemissionen kommen, die Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft haben. Durch das Aufstellen von zum Aufbau erforderlichen Maschinen kommt es temporär zu einer höheren optischen Belastung des Landschaftsbildes.

Anlagenbedingt

Angesichts der Vorbelastung ist insgesamt von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber einer weitergehenden anthropogenen Überformung auszugehen. Die Intensität der Landschaftsbildbeeinträchtigung ist durch die Lage im Wald einerseits etwas minimiert. Andererseits sorgt die Lage im Scheitelbereich der Grundmoränenflanke für eine vergleichsweise gute Sichtbarkeit. Das führt zu folgendem Effekt: Im Nahbereich der WEA dieser Sondergebiete werden nur Teile der Windenergieanlagen wahrgenommen. In mittlerer Entfernung zum Aufstellungsbereich (bis ca. 1,5 km) rücken die WEA hingegen voll in das vertikale Sehfeld, wohingegen ihre Verhältnismäßigkeit im horizontalen Sehfeld zurücktritt. Eine derartige Sehfelddominanz ist in erster Linie für im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes liegende, nicht umwaldete Siedlungsbereiche gegeben; dies betrifft die Ortslagen Groß

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

Ziescht und Damsdorf. Mit zunehmender Entfernung im Fernbereich schwächt sich die Sehfelddominanz wieder ab, die Anlagen werden nur noch in Relation zur Größe der sie umgebenden Objekte erfasst. Die Sichtverschattung durch Landschaftselemente und sonstige Strukturen (Siedlungsbereiche, technische Anlagen u.a.) nimmt zu, zudem beschränken Faktoren wie Beleuchtungsverhältnisse, Farbe des Himmels und Sichtweitenabstand die Wahrnehmbarkeit.

Für den über die Mittelzone hinausgehen-den Betrachtungsraum (bis 10 km) ist eine uneingeschränkte optische Wahrnehmung der WEA nicht möglich. Gründe hierfür sind der vorhandene, oftmals kammerartige, aber auch großflächig aufstockende Waldbewuchs und die topografischen Verhältnisse (u.a. Talsenken und Hangkanten).

Die Sicht auf signifikante Siedlungsstrukturen historisch gewachsener Ortschaften (z.B. Kirchtürme) kann punktuell beeinträchtigt werden.

9.3.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Baubedingt

Boden- und Baudenkmale werden durch die Planung nicht betroffen.

Währen der Bauphase kann es zu Funden von Bodendenkmalen kommen, die entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an das zuständige Amt zu melden sind.

Anlagenbedingt

Eine Beeinträchtigung infolge der baulichen Anlage ist nicht zu erwarten.

9.3.9 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die einzelnen Schutzgüter stehen in einem engen Wirkungsgefüge zueinander. Insbesondere die Schutzgüter Boden und Wasser erfahren direkte Wechselwirkungen. Die Nutzungsänderung der Fläche in extensives Grünland führt zu positiven Effekten hinsichtlich des Wasserrückhalts als auch des Erosionsschutzes. Ebenso wirkt sie sich aufgrund der Strukturanreicherung positiv auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt aus.

Schutzgut	Umweltauswirkung	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none">– Zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der Lärm- und Abgasemissionen– Aufgrund von Abständen zu Orten und Verkehrswegen keine Beeinträchtigungen,	nicht erheblich
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none">– Veränderung des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA– Wald grenzt die Beeinträchtigung ein	mittel
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">– Verlust und Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Nutzungsänderung– Versiegelung und Verdichtung durch Grundflächen	mittel
Boden/Fläche	<ul style="list-style-type: none">– geringe Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen (geringe Grundfläche)	gering
Wasser	<ul style="list-style-type: none">– Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung und -verdichtung– ggf. Eintrag von Schadstoffen durch Bau	nicht erheblich
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none">– geringe Veränderung des örtlichen Klein-Klimas	keine

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Kultur- und Sachgüter	– nicht betroffen	keine
-----------------------	-------------------	-------

Tabelle 5: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

9.3.10 Bau der geplanten Anlagen, Abrissarbeiten

Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens sind temporäre Auswirkungen auf fast alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange zu erwarten. Da es sich um fast ausschließlich um forstwirtschaftliche Nutzfläche handelt, werden die Auswirkungen auf die Umweltbelange als gering eingestuft. Auch werden temporäre Luftverunreinigungen durch den Baustellenbetrieb als nicht erheblich eingestuft.

9.3.11 Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben dient der Schonung natürlicher Ressourcen, da es ausschließlich der Gewinnung von Energie aus Windkraft dient und die Nutzung fossiler Brennstoffe reduziert.

Der Eingriff auf die Schutzgüter Pflanzen, Tier und biologische Vielfalt wird vermieden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter kann insgesamt als gering eingeschätzt werden.

9.3.12 Art und Menge an Emissionen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu berücksichtigen. Die bauliche Umsetzung des Vorhabens führt zu Schall- und Lichtheimmisionen. Die Einhaltung der Richtschutzwerte für die Bevölkerung ist im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG nachzuweisen.

9.3.13 Abfälle und deren Beseitigung

Aufgrund der Art der baulichen Nutzung werden keine Abfälle erzeugt.

9.3.14 Risiken für die Gesundheit, die Umwelt und das kulturelle Erbe

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt sind nicht zu befürchten, sofern die Richtwerte des BlmSchG eingehalten werden.

9.3.15 Kumulierung der Auswirkungen mit benachbarten Vorhaben

Durch benachbarte Vorhaben können Kumulierungen von Auswirkungen die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, auch wenn das jeweils einzelne Vorhaben für sich betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorruft.

Da keine Vorhaben im Nachbarbereich bekannt sind, können Kumulationen vernachlässigt werden.

9.3.16 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Nutzung von Windenergie keine CO2-Emissionen entstehen werden und das Vorhaben zur Reduzierung von Schadstoffen führt.

Durch die nachhaltige Erzeugung von Elektrizität kann der Standort zur Energiewende beitragen und aktiven Klimaschutz leisten.

9.3.17 Eingesetzte Techniken und Stoffe

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb verursachten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe, sachgerechten Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden. Der Betrieb des geplanten Vorhabens wird zu keinem erheblichen Gebrauch umweltgefährdender Stoffe führen.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung (Ausgleich)

Die Maßnahmen sind, soweit sie nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind, innerhalb eines städtebaulichen Vertrages zu regeln.

9.4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Mensch/ Landschaftsbild / Erholung

Der Abstand zu Verkehrswegen und zu den umliegenden Ortslagen bedingt eine geringe Beeinträchtigung. Blendwirkungen sind dadurch ausgeschlossen. Durch die Entwicklung von Dauergrünland erfolgt eine optische Aufwertung.

Geologie und Boden

- Schutz des Oberbodens,
- Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß, Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten,
- Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden,
- Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen,
- Böden, die nicht unmittelbar bebaut werden, sind vor ungewollter Verdichtung zu schützen,
- Flächen, die nicht baulich oder temporär genutzt werden, sind gegen Befahren oder Materialablagen zu schützen (z. B. Bauzaun).
- Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, die baubedingt befahren werden müssen oder zur Materialablage dienen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z. B. Lastverteilungsplatten).
- Mutterboden ist in unmittelbarer Nähe zu lagern.

Arten- und Biotopschutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sollen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen:

- V1 Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln
Um Tötungen von vorkommender Avifauna sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit im Rahmen der Baufeldmaßnahmen zu vermeiden, erfolgt der Bau der Windenergieanlagen außerhalb der Brutzeit: September bis Februar.
- V2 Erhalt der Gehölzstrukturen, soweit möglich
- V3 Senkung der Attraktivität der Mastumgebung von Windenergieanlagen für Kleinsäuger zur Vermeidung einer Anlockwirkung von Greifvögeln
- V4 Der Eingriff in die Fläche und die Ausdehnung der Baustelle sind auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Die Baustelleneinrichtung sollte grundsätzlich so wenig wie möglich Lagerflächen und Fahrwege vorsehen. Bei dem Anlegen von Baugruben und allen anfallenden Arbeiten sollten Fallen für Kleintiere, insbesondere für die Zauneidechse, vermieden werden.
- V5 Ökologische Baubegleitung Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes zu überwachen. Vor der Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle auf Zauneidechsenvorkommen durchzuführen.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

- V6 Abschalten der Windenergieanlagen jeweils eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 Meter/Sek
 - bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^\circ\text{C}$
 - bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm/h.
- V7 Bei notwendigen Baumfällungen sind die zu beseitigenden Bäume auf Quartiere für Vögel und Fledermäuse zu untersuchen

9.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die im Folgenden aufgelisteten Ausgleichsmaßnahmen werden nicht immer den einzelnen Schutzgütern zugeordnet, da sich die einzelnen Maßnahmen durch die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander oft positiv auf mehrere Schutzgüter auswirken.

Versiegelungen sind gemäß HVE 09 durch geeignete Maßnahmen auszugleichen:

- Entsiegelung 1:1
- Gehölzpflanzung minimal 3-reihig oder 5 m breit, Mindestfläche 100 qm:1: 2
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland: 1:2
- Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland: 1:3
- Anlage von Ackerrandstreifen, minimal 15m breit: 1:3
- Wieder Vernässung von Niedermoorböden: 1:1,5

Die Ausgleichsmaßnahmen für Windenergieanlagen richten sich nach dem Kompensationserlass Windenergie vom 10.03.2016. Laut Landschaftsprogramm Brandenburg befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der Wertstufe 1, was einen Ausgleichsansatz von 100 € je Meter Anlagenhöhe bedeutet. Der Ansatz von 100 € richtet sich nach der Wirkung innerhalb einer Waldfläche. Folgende Maßnahmen sind seitens der Stadt Baruth/Mark vorgesehen. Die Maßnahmeliste ist als Anlage 1 Bestand des Umweltberichts.

Die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplans erforderten Ausgleichsmaßnahmen mit einem Volumen von 548.000 €. Die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans erfordern ein Ausgleichsvolumen von 531.800 €, was eine Differenz von – 17.000 € ergibt.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

9.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 6. Juni 2024 weist im Stadtgebiet der Stadt Baruth/Mark südlich des Ortsteils Groß Ziescht das Windvorranggebiet VRW 03 „Groß Ziescht“ aus.

Das VRW 03 Groß Ziescht ist ca. 490 ha groß und ist als Ziel der Raumordnung in der Bauleitplanung zu beachten. Planungsalternativen bestehen daher nicht.

Innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplans 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ werden die Grenzen des rechts-wirksamen Bebauungsplans eingehalten.

Einige Planungsalternative wäre die Festsetzung von Baufeldern ohne Höhenbeschränkung. Das wird durch die Stadtverordnetenversammlung abgelehnt.

9.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, schwere Unfälle oder Katastrophen sind vom Vorhaben nicht zu erwarten.

10 Zusätzliche Angaben

10.1 Verwendete technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Aufwendige technische Verfahren waren aufgrund der Art des Vorhabens sowie der örtlichen Gegebenheiten nicht notwendig. Die bereits vorhandenen Unterlagen aus übergeordneten Planungen wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens ausgewertet.

10.2 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durch-führung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Zielrichtung des Monitors ist es, insbesondere die unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erfassen. Für das Sondergebiet „Windpark Groß Ziescht“ sind durch ein geeignetes Monitoring Verfahren die Umweltauswirkungen, die bei der Planaufstellung lediglich prognostiziert werden konnten, nach der Umsetzung nachzuweisen. Nachzuweisen ist, ob es weitere Umweltbelastungen gibt, die von der Natur der Sache her nicht sicher vorhergesagt werden können. Der Ablauf des Monitorings, wann und in welcher Weise die Gemeinde ihre Prognose der Umweltauswirkungen überwacht, bestimmt der folgende Zeitplan:

Termin	Monitoring Aufgabe
Nach der Baumaßnahme	Wurden die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Bebauungsplanung umgesetzt?
Vor Beginn der Landschaftsbauarbeiten	Wurden Anpflanzungen (u.a. Saatmischung) entsprechend der Bebauungsplanung berücksichtigt?
Zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme	Werden die Ausgleichsmaßnahmen wie gewünscht bewirtschaftet?

Tabelle 6: Monitoring

Im Rahmen eines Risikomanagements sind Angaben möglicher Nachbesserungsmaßnahmen im Falle der Nicht-wirksamkeit der Ausgleichs- oder kompensatorischen Maßnahmen zu machen. Dies erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und / oder der zuständigen oberen Naturschutzbehörde.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

Folgende Maßnahmen kommen zusätzlich infrage:

- Die Durchführung der Maßnahmen wird mittels eines städtebaulichen Vertrags mit den Bauherren abgesichert. Dieser umfasst auch die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes überprüft.
- Nach Fertigstellung der festgesetzten Maßnahmen ist dies der unteren Naturschutzbehörde zur Abnahme anzugeben.
- Weiterhin soll die zuständige Behörde 3 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage die Umsetzung der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen prüfen.

10.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplans 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ werden die Baufenster verschoben und eine Änderung der Festsetzung zur Höhe der baulichen Anlagen vorgenommen.

Als voraussichtliche Umweltauswirkung ist zurzeit hauptsächlich die Veränderung des Landschaftsbildes von Bedeutung. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich werden im Umweltbericht dokumentiert.

Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans wurden durch die MEP Plan GmbH Artenschutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen und Hinweise für die Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung der Planung gegeben. Der Umweltbericht hat diese Hinweise unter Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplans 24/13 „Windpark Groß Ziescht“ sind weiterhin Bestandteil der Planung.

B. Verfahren

Aufstellungsbeschluss: 10.04.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss

C. Rechtsgrundlagen/ Quellen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])
- Landschaftsprogramm Brandenburg, Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, 2001
- Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming vom 6. Juni 2024
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])
- Arbeitshilfe Bebauungsplanung 2022, 1. Überarbeitete und erweiterte Neuauflage (Dezember 2022)
- Windpark „Groß Ziescht“ (Landkreis Teltow-Fläming) - Faunistisches Gutachten Vögel (Aves), JESTAEDT, WILD + Partner und MEP Plan GmbH, 2023
- Windpark „Groß Ziescht“ (Landkreis Teltow-Fläming) - Faunistisches Gutachten Fledermäuse (Chirop-tera), JESTAEDT, WILD + Partner und MEP Plan GmbH, 2023
- Windpark „Groß Ziescht“ – Altkonfiguration (Landkreis Teltow-Fläming) - Faunistisches Gutachten Zau-neidechse, JESTAEDT, WILD + Partner und MEP Plan GmbH, 2023
- Begründung Teil I – Allgemeiner Teil und Begründung – Teil II: Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“, Plan und Recht GmbH, 2017

D. Anlagen

11 Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)

TF 1: Sonstiges Sondergebiet Windenergienutzung

(1) In den festgesetzten sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig: Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen, Übergabestationen und Zuwegungen.

(2) In den festgesetzten Sondergebieten „Windenergienutzung“ ist eine forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin zulässig, soweit sie der Nutzung nach Absatz 1 nicht entgegensteht.

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

TF 2: Maximale Größe der Grundfläche

~~Die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen je Einzelwindenergieanlagenstandort beträgt 2.500 m². Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden.~~

TF 2 Neu: Maximale Größe der Grundfläche

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

- (1) Die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen je Einzelwindenergieanlagenstandort A bis H beträgt 2.500 m². Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden.
- (2) Die maximale Grundfläche der baulichen Anlagen je Einzelwindenergieanlagenstandort 1 bis 15 beträgt 3.500 m². Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu 50 von Hundert überschritten werden.
- (3) Die Grundflächen im Sinne des Absatzes 1 und 2 umfassen insbesondere folgende für Windenergieanlagen benötigte Teilflächen:
 - Die Grundfläche des Mastes.
 - Die Grundfläche des über die Mastgrundfläche hinausgehenden Fundamente.
 - Die Grundflächen der außerhalb der unter 1 und 2 genannten Flächen liegenden Nebenanlagen (insbesondere Transformator).
- (4) Die Fläche, die vom Rotor einer Windkraftanlage überstrichen werden kann, ist bei der Ermittlung der Grundfläche der Anlage nicht mitzurechnen.

TF 3: Höhe der Windenergieanlagen

- (1) Die Höhe der Windenergieanlagen darf 196,0 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante des Fundamentes, Rotorspitze senkrecht nach oben gestellt.
- (2) Das Fundament darf nicht mehr als 2,0 m aus der Geländeoberfläche herausragen. Als Geländeoberfläche gilt die tiefst gelegene, an das Fundament anschließende Geländeoberkante.

TF 3 Neu: Höhe der Windenergieanlagen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

- (1) Die Höhe der Windenergieanlagen A bis H darf 196,0 m nicht überschreiten. Höhenbezugspunkt ist jeweils die natürliche Geländeoberfläche.

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

- (2) Die Höhe der Windenergieanlagen 1 bis 15 darf 250,0 m nicht überschreiten. Höhenbezugspunkt ist jeweils die natürliche Geländeoberfläche.

TF 4 Neu: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- (1) Den Grundstücken oder Grundstücksteilen, die von den im Bebauungsplan festgesetzten sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ erfasst werden, werden die aus festgesetzter Zuordnungsliste ersichtlichen Pflanzmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als multifunktionaler Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe zugeordnet (Sammelzuordnung).
- (2) Zuordnungsliste: Die Zuordnungsliste ist der Anlage 1 zum Umweltbericht (Maßnahmeliste) zu entnehmen.
- (3) Die Windenergieanlagen 1 bis 15 sind vom 1. April bis 31. Oktober eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von \leq 6 Meter/Sek
 - bei einer Lufttemperatur von \geq 10°C
 - bei einem Niederschlag von \leq 0,2 mm/h.

TF 5 Technische Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

- (1) In den festgesetzten Sondergebieten sollen nur getriebelose Windenergieanlagen errichtet werden.
- (2) Abweichungen von Absatz 1 können zugelassen werden, wenn gutachtlich nachgewiesen wird, dass die Lärmbelastung der beantragten nicht getriebelosen Windenergieanlage am nächsten von der Windenergieanlage betroffenen Immissionsort nicht mehr als 3,0 dB(A) über der Lärmbelastung liegt, die eine getriebelose Windenergieanlage am selben Standort und mit derselben maximalen Anlagengesamthöhe verursachen würde.

TF 6: Technische Vorkehrungen zur Minderung der Lichtemissionen durch die Befeuierung der Windenergieanlagen zwecks Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

- (1) Die Windenergieanlagen im Windpark Groß Ziescht sollen mit dem Stand der genehmigten Technik entsprechenden Vorkehrungen zur Reduzierung störender Lichtemissionen durch die Befeuierung der Anlagen zum Zwecke der Flugsicherheit ausgestattet werden. Hierzu gehören insbesondere:
- Die Synchronisierung der Blinkfolgen der Anlagen,
 - die sichtweitenabhängige Leuchtstärkenregelung,
 - die Abschirmung der Leuchten nach unten,
 - die Beschränkung der Kennzeichnung auf die Anlagen an der Peripherie eines Blocks und
 - die Abschaltung bei freiem Luftraum (bedarfsgerechte Befeuierung).
- (2) Abweichungen von der Festsetzung nach Absatz 1 können zugelassen werden, wenn der Aufwand zur Herstellung und Betrieb der Vorkehrungen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würde.

TF 7: Technische Erschließung der Windenergieanlagenstandorte

- (1) Die technische Erschließung der Windenergieanlagenstandorte soll über öffentliche Verkehrswege oder über die in der Örtlichkeit vorhandenen Waldwege erfolgen. Notwendige Leitungstrassen sollen vorrangig unterirdisch angelegt werden.
- (2) Abweichungen von der Festsetzung nach Absatz 1 Satz 1 können zugelassen werden, wenn geeignete Wege nicht vorhanden sind oder aus rechtlichen Gründen nicht genutzt werden dürfen. Abweichungen von der Festsetzung nach Absatz 1 Satz 2 können zugelassen werden, wenn der Aufwand zur Herstellung und zum Betrieb der unterirdischen Leitungstrasse außer Verhältnis zu dem

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

angestrebten Schutzzweck (Minimierung des Flächenbedarfs, Schutz des Landschaftsbilds) stehen würde. Danach notwendige Wege und Leitungen können auch außerhalb der festgesetzten Sondergebiete zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- (3) Nachrichtliche Übernahmen (Verkehrsflächen § 9 Abs. 6 BauGB): Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von der Landesstraße 712 (Groß Ziescht – Damsdorf) durchquert. Die Landesstraße wird als Verkehrsfläche nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Nachrichtliche Übernahmen

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von der Landesstraße 712 (Groß Ziescht – Damsdorf) durchquert. Die Landesstraße wird als Verkehrsfläche nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen

Hinweise

Hinweis 1: Altablagerungen

Im Bereich des Plangebiets liegen Angaben über folgende Altablagerungen vor: Alkat Nr. 0348720053, Damsdorfer Straße, Groß Ziescht, Flur 5, Flurstück 27 und 28.

Die Anlagenstandorte, Zuwegungen und Kabeltrassen sind so zu planen, dass die Altablagerungen nicht tangiert werden. Die Altablagerung ist in der Planzeichnung nachrichtlich vermerkt.

Hinweis 2: Freihaltung von Flächen, bei denen die Aufstellung von Anlagen zu einer Störung des DVOR/DME Drehfunkfeuers Klasdorf (KLF) führen könnte.

Windenergieanlagen in den festgesetzten Sondergebieten „Windenergienutzung“ sind möglicherweise geeignet, Störungen der Flugsicherungsanlage DVOR/DME Drehfunkfeuer Klasdorf (KLF) herbeizuführen. Ob und ggf. unter welchen Bedingungen dies der Fall ist, muss in jedem Fall nach Maßgabe der Vorbelastung geklärt werden. Die endgültige Entscheidung erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

~~Hinweis 3: Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes.~~

~~Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes haben mindestens dem Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes (MUGV, Mai 2014) zu entsprechen.~~

Hinweis 4: Berücksichtigung von nicht festgesetzten Zufahrtswegen zu Windenergiestandorten bei der Bemessung von Maßnahmen zum Ausgleich

Der in der Kostenerstattungssatzung der Stadt Baruth vom 06.07.2017 (Beschl.-Nr. ____) fest-gelegte Berechnungsmodus für den Umfang der zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich berücksichtigt gemäß § 135 b Satz 1 Nr. 3 und 4 BauGB volumänglich auch die durch Zufahrtswege innerhalb und außerhalb des Plangebiets zu erwartender Versiegelung als „Schwere des Eingriffs“. Die gesonderte Festsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz oder von Ersatzzahlungen nach § 15 BNatSchG für die durch den Wegebau innerhalb und außerhalb des Plangebiets bewirkten Eingriffe ist daher nicht mehr erforderlich.

Hinweis 5: Artenschutz nach Bundesrecht

Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach §§ 44 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –

[1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“](#)

BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258 [896]) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24/13 „Windpark Groß Ziescht“

12 Biotoptypenkarte



Abbildung 4: Biotoptypenkartierung (© GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)